

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Freizeitanlage „Grillplatz Drehenthalerhof“ der Stadt Otterberg

I. ALLGEMEINES

Die Freizeitanlage „Grillplatz Drehenthalerhof“ ist für Zwecke der Erholung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Freizeitanlage kann wie folgt benutzt werden:

von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Platzwart Grillplatz Drehenthalerhof:

Markus Luig, Blumenstr. 5a, 67697 Otterberg Tel.: 0174 - 5923186

II. GEBÜHREN

Es sind folgende Benutzungsgebühren zu zahlen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Grillplatzes pro Person (nur inkl. Grillhütte mietbar) | 2,00 € |
| 2. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Fall | 20,00 € |
| 3. Pauschale für die Benutzung des gesamten Grillplatzes und der Grillhütte | 150,00 € |
| 4. Pauschale für Strombenutzung | 5,00 € |

Gebührenermäßigung

Vereine aus dem Verbandsgemeindebereich erhalten Gruppenermäßigung von 50 %. Die Kirchen werden den Vereinen gleichgestellt.

Gebührenfreiheit

1. Schulen und Kindergärten des Verbandsgemeindebereiches können den Grillplatz für Wandertage u.ä. gebührenfrei benutzen. Erforderlich ist jedoch die vorherige Anmeldung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg unter Angabe einer hauptverantwortlichen Aufsichtsperson.
2. Bei Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten des Verbandsgemeindebereiches sind die daran teilnehmenden Erwachsenen gebührenpflichtig, ausgenommen einer notwendigen Zahl von Aufsichtspersonen (1 Aufsichtsperson für 15 Kinder).
3. Kinder bis zu 12 Jahren, welche in Begleitung ihrer Eltern bzw. Aufsichtspersonen sind, können den Grillplatz gebührenfrei benutzen.
4. Wanderer können den Grillplatz gebührenfrei für kurzfristige Ruhepausen benutzen, wenn sie die Einrichtung darüber hinaus nicht benutzen.

Die Gebühren können gezahlt werden:

1. Montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg
2. Personen, welche bei Kontrollen ohne Zahlung der Benutzungsgebühr angetroffen werden, haben die 5-fache Gebühr zu entrichten.
Die Gebühren sollen dazu beitragen, zumindest einen Teil des laufenden Unterhaltungsaufwandes zu decken. Die Entrichtung der Gebühr entbindet den Grillplatzbenutzer nicht von der ihm durch Gesetz, Sitte, Moral und Benutzungsordnung obliegenden Pflichten.

III. GEBOTE UND VERBOTE

- § 1 Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Unrat und Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Ein Verbrennen des Abfalles, auch außerhalb des Grillplatzes und Grillhütte, ist untersagt. Es findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung durch den Platzwart statt. Beschädigungen sind dem Platzwart zu melden.
- § 2 (1) Das Freizeitgelände darf nur zu Fuß begangen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich.
(2) Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf dem Freizeitgelände ist nicht gestattet. Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten ist nicht erlaubt.
(3) Es ist gestattet, Hunde mitzubringen. Diese sind an der Leine zu führen.
- § 3 (1) Das Grillen ist nur mit Holzkohle gestattet. Diese sind von den Benutzern mitzubringen.
(2) Das Grillen mit eigenen Grillgeräten (Holzkohlefeuer/Gasfeuer) ist nur auf dem Vorplatz der Grillhütte zulässig.
(3) Das Anlegen offener Feuerstellen ist auf dem gesamten Freizeitgelände nicht gestattet.
(4) Nach Beendigung des Grillvorganges sind die Feuerstellen, sofern erforderlich, jeweils mit Wasser abzulöschen.

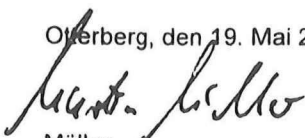
IV. HAFTUNG

Die Gemeinde haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer Organe oder Bediensteten und für Sachschäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

V. SCHLUSSBEMERKUNG

1. Den Anordnungen des Platzwartes bzw. den Anordnungen der von der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Ausnahmegenehmigungen nach dieser Ordnung erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg.
3. Die Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Otterberg, den 19. Mai 2011



Müller
Stadtbürgermeister